

Bundesland	Link zur Verordnung	Art der Sportstätte	Freizeit- und Amateursport	Hygieneauflagen	Profisport	Quarantäneregelungen	Ausnahmen der Quarantäneregelungen
Bundesnotbremse Überschreiten ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche, bundeseinheitliche Maßnahmen.	Infektionschutzgesetz	Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen und Fitnessstudios, ist untersagt.	Die individuelle Sportausübung ist nur alleine, zu zweit in kontaktloser Form oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs, das bedeutet nur bis einschließlich 13 Jahre (!), dürfen im Freien in Gruppen von maximal 5 Kindern ohne Kontakt trainieren unter Anleitung eine Betreuungsperson (Übungsleitende* oder Trainer*in). Mit einem negativen Corona-Test ist die Betreuung von mehreren Gruppen möglich. Die Kindergruppen selbst dürfen sich aber nicht vermischen.	bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampfund Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist. nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind; angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;	Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampfund Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html	Ausnahmen gelten für Personen, zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind. Ausnahmen gelten ferner für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde übermitteln. Bei Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, darf die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, gelten die Ausnahmen nicht. Diese Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten. Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Baden-Württemberg	Corona-Verordnung	Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich anderer Einrichtungen wie Fitnessstudios oder Yogastudios bleiben für den allgemeinen Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für Polizei und Feuerwehren) Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport unter den aufgeführten Bedingungen). Bolzplätze dürfen nur für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport (unter den aufgeführten Bedingungen)	Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen einschließlich anderer Einrichtungen wie Fitnessstudios oder Yogastudios (ohne Schwimmbäder) für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt. Die Regelung, dass mehrere Gruppen gleichzeitig Sport treiben dürfen, gilt nur für weitläufige Außenanlagen. Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahren ist nur im Freien möglich. Sie zählen Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50, können Gruppen von bis zu zehn Personen auf Sportanlagen im Freien gemeinsam kontaktarmen Sport treiben	Training und Wettkämpfe im Profi- und Spitzensport dürfen nur ohne Zuschauer unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. In Bezug auf den Freizeit- und Amateursport; Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist in keinem Fall gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Einzelnutzung von Toiletten. Die Toiletten dürfen jedoch nicht geteilt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich begegnen.	Training und Wettkämpfe im Profisport dürfen nur noch ohne Zuschauer unter Einhaltung der Hygieneanforderungen nach §4, mit Hygienekonzept nach §5 und mit einer Datenverarbeitung nach §6 stattfinden. Profi- und Spitzensportler sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profimannschaften der 1. Bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und – sportler ohne Bundeskaderstatus und professionelle Balletttänzerinnen und – tänzer.	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Bayern	Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die unter "Freizeit- und Amateursport" genannten Zwecke zulässig. Der Berufs- und Profisport bleibt von dieser Regelung unberührt.	Die Sportausübung ist in Landkreisen und kreisfreien Städten wie folgt zulässig: 1. 7-Tage-Inzidenz von > 100: nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1, die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt 2. 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100: nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren 3. 7-Tage-Inzidenz von < 50: nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. (Berufs- sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ausgenommen).	Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. 3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler bleiben von den Inzidenzabhängigen Regelungen unberührt.	https://www.stmgp.bayern.de/corona/avirus/rechtsgrundlagen/	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Berlin	Rechtsverordnung	Schwimmbäder dürfen ausschließlich für die Nutzung durch Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten,	Sport darf nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt	Anwesenheitsdokumentation im Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich	Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einreisen/	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes

		<p>Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den Sport als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen sowie für therapeutische Behandlungen geöffnet werden. Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig für den Pferdesport, für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler und für therapeutische Behandlungen.</p>	<p>höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5M) erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht: 1) für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2 (Angehörigen des eigenen Haushalts) 2) für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler 3) für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining 4) für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.</p>	<p>Hallenbädern, in der Sportausübung dienenden Räumen und für sportbezogene Angebote sowie für den Sportbetrieb im Freien. Ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept muss erstellt werden. Mund-Nasen-Bedeckung in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung</p>	<p>vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen, Wettkämpfen von Bundes- und Landeskadern in olympischen und paralympischen Disziplinen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen. Alle am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen müssen im Sinne von § 6b negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen.</p>		
Brandenburg	Rechtsverordnung	<p>Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt, insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. Ausnahmen gelten für: Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel, Sportanlagen die ausschließlich zu medizinische notwendigen Zwecken genutzt werden, Schulbetrieb, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.</p>	<p>Die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen zulässig. Die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist zulässig; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt. Bei 7-Tage Inzidenz von <100: 1. kontaktfreier Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung. 2. Kontaktsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu 10 Personen.</p>	<p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten muss unter der Auflage eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfinden. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.</p>	<p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.</p>	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Bremen	Rechtsverordnung	<p>Öffentliche und private Sportanlagen werden geschlossen. Ausnahmen: Berufsausübung oder für die Ausübung eines Individualsports, Schulsport, Bewegungsangebote für Kindertageseinrichtungen (Kohortenprinzip muss eingehalten werden.) Schwimm- und Spaßbäder sind für den Publikumsbetrieb geschlossen, zulässig bleibt die Nutzung zu Zwecken des Schulsports (Kohortenprinzip muss eingehalten werden)</p>	<p>Die Ausübung von Sport ist im Freien, nur von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten oder mit Gruppen von bis zu 20 Kindern mit einem Alter bis zu 14 Jahren und mit höchstens zwei Trainer*innen oder Trainern. Die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt</p>	<p>Bei der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.</p>	<p>Für Kaderathletinnen und -athleten sowie für den Bereich des Spitzensports können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden. Profisportveranstaltungen sind ohne Publikum zulässig.</p>	https://www.bremen.de/corona	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Hamburg	Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung	<p>Fitness-, Sport und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen, sowie Tanz- und Ballettschulen (soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung dienen) müssen für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände). Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig. Zulässig sind der Sportbetrieb mit Tieren, und der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten</p>	<p>Die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist allein, zu zweit oder mit den in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Personen (eigenen Haushalt, ein weiterer Haushalt), insgesamt höchstens jedoch fünf Personen sowie höchstens 10 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot (1,5M) nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung.</p>	<p>Individualsport sowie Sportbetrieb mit Tieren: 1. allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten 2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben. 3. die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.</p>	<p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen. Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.</p>	https://www.hamburg.de/verordnungen/	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes

					Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.		
Hessen	Kontakt- und Betriebsbeschrankungen	Auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist folgende Art der Sportausübung erlaubt: Individualsport, Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports, Abnahme von Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Auflage: Ein umfassendes Hygienekonzept und die Empfehlungen des Robert-Koch Instituts zur Hygiene müssen beachtet werden. Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig und sofern 1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden, 2. nur eine Person je angefangene 40 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird, 3. ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und Kontaktdaten erhoben werden.	Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten.	Sportausübung ist nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlung des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sind bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts zulässig. Zuschauer sind nicht gestattet.	https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Mecklenburg Vorpommern	Corona-Landesverordnung M-V	Öffentliche und private Sportanlagen sind für den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen Sportarten untersagt. Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.	Kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen betrieben werden, die Ausübung von kontaktilosem Sport im Freien, den Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von höchstens fünf Kindern mit Anleitungsperson betreiben und der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten im Freien, an dem Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Gruppen bis zu 20 Personen teilnehmen und der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen gemäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet sind erlaubt.	Die Einhaltung der bekannten Hygieneregeln inklusive Kontaktnachverfolgung sind verpflichtend. Es wird eine möglichst konstante Zusammensetzung der Sportgruppen und die Möglichkeit der elektronischen Kontaktnachverfolgung empfohlen. Die ausführlichen Hygienebestimmungen sind unter Anlage 21 bzw. Anlage 22 für den Profisport in der aktuellen Corona Verordnung aufgeführt.	Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen.	https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/	Keine ausdrückliche Nennung von Sportler*innen bei Ausnahmeregelung der Corona-Quarantäneverordnung. Ausnahmen gelten für genesene und geimpfte Personen ohne typische Symptome. Verweis auf die Regelungen der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes.
Niedersachsen	Niedersächsische Corona-Verordnung	Öffentliche und private Sportanlagen sind geschlossen. Ausnahme: Individualsport und Trainings- und Wettbewerb durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports sind auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen gestattet.	Die Sportausübung ist abhängig von dem Infektionsgeschehen vor Ort: Inzidenz < 35: Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten auf und in Sportanlagen zulässig. In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt und ohne Kontakt erlaubt. Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) unter 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Inzidenz < 100 (35 bis 100): Hier ist die sportliche Betätigung von einem Haushalt mit höchstens zwei weiteren Personen aus einem anderen Haushalt auf und in Sportanlagen einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen zulässig. Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, sind jeweils unter	Die für die sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Geräte- und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. Für volljährige Personen einschließlich Trainer*innen und betreuenden Personen und unabhängig vom Alter für betreuende Personen gilt die Testpflicht.	Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt. Sportlerinnen und Sportler in diesem Sinne sind Personen die olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2 oder einem Landeskader, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren, einer Mannschaft angehören, in der die Sportlerinnen und Sportler, die entweder die Anforderungen nach Nummer 1	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes

			freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre dürfen bei einer Inzidenz bis 100 unter freiem Himmel in einer festen Gruppensammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.		erfüllen oder die Sportart berufsmäßig ausüben, insgesamt die Mehrzahl bilden, oder, oder wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader anzugehören.		
Nordrhein-Westfalen	Coronaschutzverordnung	Grundsätzlich ist der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen unzulässig: Freibäder dürfen zum Zwecke der Sportausübung geöffnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein negativer Schnell- oder Selbsttest. Die Anzahl der Besucher ist entsprechend zu begrenzen.	Alle ungedeckten öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen können weiterhin geöffnet werden. Auf diesen Sportanlagen und im öffentlichen Raum können folgende Personenkonstellationen Sport betreiben: 1. Personen allein 2. Beliebig viele Personen aus einem Hausstand 3. Bei einem Inzidenzwert unter 100*: Bei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen maximal 5 Personen insgesamt, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Bis zu 20 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden. 4. Kontaktfreier Sport einschließlich Ausbildung unter Freiem Himmel für Gruppen bis 20 Personen	Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen.	Das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen und Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig.	https://www.land.nrw/corona	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Rheinland-Pfalz	Corona-Bekämpfungsvorordnung Rheinland-Pfalz	Amateur und Freizeitsport ist abhängig vom Inzidenzwert ist im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig. Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen Profisport ist im Indoor & Outdoor-Bereich zulässig. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen ist unter der Einhaltung der Bedingungen für den Freizeit- und Amateursport zulässig. Ein Hygienekonzept ist vorzuhalten. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen	7 Tages Inzidenzwert > 100: die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen ist untersagt. 7 Tages Inzidenzwert < 100 : Kontaktlose Ausübung im Freien und auf allen gedeckten und ungedeckten Sportanlagen mit max. fünf Personen aus zwei Hausständen unter Einhaltung des Abstandsgebots, Indoorsport mit Kontakterfassung, Testpflicht sowie Abstand, Training im Freien unter Anleitung für Kinder bis einschließlich 14 Jahren in Gruppen von bis zu 20 Kindern zuzüglich einer Trainer*in sind zugelassen. 7 Tages Inzidenzwert < 50: die kontaktlose Sportausübung im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers ist zulässig.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.	Spitzen- und Profisport betreiben folgende Personen: 1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind; 2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen; 3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren; 4. Wirtschaftlich selbständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an	https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes

					bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.		
Saarland	Corona Verordnung Saarland	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig. Auch kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, ist zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen können durchgeführt werden	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig. Auch kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, ist zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.	Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: Einhaltung des Mindestabstandes (1,5M), sofern eine kontaktfreie Durchführung möglich ist, konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und Ausschluss von Zuschauern.	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die Hygiene- und Schutzvoraussetzungen eingehalten werden. Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports kann die zuständige Ortpolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen erteilen.	https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Sachsen	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung	Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skianlagen sind geschlossen. Ausnahme gilt für: Profisportlerinnen und -sportler, für Schulsport, und sportwissenschaftliche Studiengänge.	Bei einer 7-Tage-Inzidenz von <100 ist Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen erlaubt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von <50 ist kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen erlaubt.	Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen besteht, wenn sich Menschen begegnen.	Das Verbot von der Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs sowie die Ausgangsbeschränkungen nach §2 gelten nicht für Sportlerinnen und Sportler für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder die lizenzierte Profisportler sind, die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen sind.	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Sachsen-Anhalt	Eindämmungsverordnung	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der: kontaktfreie Individualsport, Berufs- und Kaderathletinnen und -athleten, organisierte kontaktfreie Sport von Kindern bis zum 18. Lebensjahr in Gruppen von höchstens 20 Personen oder von Erwachsenen bis zu 5 Personen, die Durchführung von Prüfungen, die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern und Sportstudiengängen.	Kontaktfreie Individualsport, allein oder zu zweit oder mit den eigenen Hausstand, oder als organisierten Sports im Freien in Gruppen bis höchstens 25 Personen, einschließlich des Trainers. Die Trainer sind dazu verpflichtet einen Anwesenheitsnachweis zu führen sowie einen negativen Covid-19 Test vorzulegen.	Für den zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen: 1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht; 2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten; 3. Zuschauer sind nicht zugelassen.	Sportbetrieb von Berufssportlern, Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören ist zulässig.	https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheitsaktuelle/coronavirus/?no_cache=1	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes
Schleswig-Holstein	Landesverordnung Schleswig-Holstein	In dem zugelassenen Umfang darf der Sport auch in Sportanlagen oder im Sportstudio ausgeübt werden. Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern ist untersagt. Dies gilt nicht für Bahnschwimmen und Schwimmunterricht in Freibädern und Außenbecken. Ausnahme: Berufssportler*innen, Kaderathlet*innen, Rettungsschwimmer*innen sowie deren Trainer*innen und für Prüfungen und für Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen). Schwimmbecken zur medizinischen Rehabilitation sind keine "Schwimmbäder" im Sinne dieser Vorschrift. Das Schließungsgebot für Sportanlagen gilt generell nicht für Tiersportanlagen, soweit der Betrieb zur Erhaltung des Tierwohls erforderlich ist.	Sport mit oder ohne Körperkontakt kann drinnen und draußen in den folgenden drei möglichen Konstellationen ausgeübt werden: allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person, außerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu zehn Personen, außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern, innerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter	Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt.	Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten zulassen. Die Ausübung von Profisport zulässig. Das Abstandsgebot (1,5M) aus § 2 Absatz 1 ist nicht einzuhalten. § 3 Absatz 4 Satz 2 (Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche) findet keine Anwendung.	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlass_e.html	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes

			Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt die Beschränkung allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Person oder einer anderen Person.				
Thüringen	Corona Verordnung Thüringen	Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausnahme: Individualsport unter freiem Himmel, Schul- bzw. Sport als Teil der Ausbildung, sowie Profisport. Fitnessstudios und Schwimmbäder sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.	Zulässig ist Individualsport ohne Körperkontakt allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts (Kinder bis 14 Jahren aus diesen Hausständen werden nicht mitgezählt) und der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen. Ebenfalls zulässig ist der kontaktlose Sportbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von bis zu fünf Kindern unter freiem Himmel auf allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen.	Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland ist erlaubt. Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind untersagt.	https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage	Geregelt nach der CoronaEinreiseVerordnung des Bundes

Allgemeine Quarantäne Regelung:

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als [Risikogebiet](#) eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde übermitteln. Bei Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, darf die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Die Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, beträgt der Zeitraum in Abweichung von Satz 1 vierzehn Tage, Satz 2 findet keine Anwendung.

Über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis müssen Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben,
2. wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, oder
3. wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen.

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen in den Fällen der Sätze 1 und 2 über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.

Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Absatz 1 fallen, haben, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet, welches weder Hochinzidenzgebiet noch Virusvariantengebiet ist, aufgehalten haben, spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis zu verfügen.

Reisende, die sich in den letzten 10 Tagen in einem [Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet](#) aufgehalten haben, müssen sich vor ihrer Ankunft in Deutschland auf www.einreiseanmeldung.de anmelden und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen.